

ADR 2013

Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick

ADR 2013

Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick

Herausgeber:
DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.
Weberstraße 77
53113 Bonn

Kontakt: Frank Huster
Tel.: +49 (0) 228-91440-41
Fax: +49 (0) 228-91440-741
E-Mail: FHuster@dslv.spediteure.de
www.dslv.org, www.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ADR 2013 – Die wichtigsten Änderungen der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße im Überblick

Einleitung

Zum 1. Januar 2013 treten die nächsten **Änderungen der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR 2013)** in Kraft. Die neuen Regeln basieren auf der Weiterentwicklung der UN-Modellvorschriften für den Transport gefährlicher Güter, des UN-Handbuchs „Tests und Kriterien“ für die Klassifizierung, des Global Harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) sowie auf Änderungen und Korrekturen des für das ADR zuständigen UN-Gremiums, der ECE-Arbeitsgruppe WP.15.

Allgemeine Übergangsfristen gestatten eine Anwendung des „ADR 2011“ (d. h. des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechts) bis zum 30. Juni 2013. Vor allem für neue technische Spezifikationen können deutlich längere Übergangsfristen gelten.

Für den deutschen Geltungsbereich wurden die Änderungen als 22. ADR – Änderungsverordnung (Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 vom 11. September 2012) bekannt gemacht. Zu einem späteren Zeitpunkt werden sie rechtssystematisch durch eine Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in Deutschland verbindlich eingeführt.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Spedition wichtigsten mit dem ADR 2013 verbundenen Änderungen besprochen.

Änderungen des Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

- 1.1.3.6.2 Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden**
Die Liste derjenigen Stoffe, für die im Rahmen der Anwendung des Unterabschnitts 1.1.3.6 eine Befreiung von den Vorschriften des Kapitels 1.10 (Sicherheit) nicht zulässig ist, wird ergänzt um zwölf UN-Nummern der Klassen 1 und 7 (neu: UN 0029, 0030, 0059, 0065, 0073, 0288, 0290, 0360, 0364, 0439 sowie 2910 und 2911 mit einem Aktivitätswert > A2-Wert je Beförderungseinheit).
- 1.1.3.6.3** Der „**Tabelle der begrenzten Mengen**“ werden folgende Stoffe hinzugefügt:
- Bef.-Kat. 2: Klasse 2 – Chemikalien unter Druck: UN 3501
 - Bef.-Kat. 3: Klasse 2 – Chemikalien unter Druck: UN 3500
 - Bef.-Kat. 4: Klasse 9 – UN 3499
- 1.1.3.9 Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden.**
Klarstellender Hinweis darauf, dass für ausschließlich erstickend wirkende gefährlicher Güter, die bei der Beförderung außerhalb von Kühlkreisläufen als Kühl- oder Konditionierungsmittel eingesetzt werden, nur die Vorschriften des Abschnitts **5.5.3 (neu)** gelten.
- 1.1.4.3 Verwendung von für den Seeverkehr zugelassener ortsbeweglicher IMO-Tanks im Straßenverkehr**
Ortsbewegliche Tanks der IMO-Typen 1, 2, 5 und 7, die vor dem 1. Januar 2003 gebaut wurden, dürfen unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin im Straßenverkehr eingesetzt werden, auch wenn sie nicht den Vorschriften der Kapitel 6.7 und 6.8 ADR entsprechen
- 1.2.1 Begriffsbestimmungen und Maßeinheiten**
Neue Definitionen für
- „**Bergungsdruckgefäß**“ – z. B. für die Bergung beschädigter Gasflachen
 - „**Flüssiggas (LPG)**“ – trifft zu für UN 1011, 1075, 1965, 1969 und 1978
 - „**Netto-Explosivstoffmasse (NEM)** = Masse der Explosivstoffe ohne deren Umhüllungen und Verpackungen (begriffliche Angleichung an die Definition der 2. SprengV)
- 1.4 Sicherheitspflichten der Beteiligten**
- 1.4.2.1.1 b) Absender-Pflichten**
Präzisierung der Form der **Informationsübermittlung durch den Absender**. Dieser hat dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen **in „nachweisbarer Form“** zu übermitteln. Dies ist für den Geltungsbereich der aktuellen GGVSEB bereits verankert durch Verweis in § 18 Abs. 1 Nr. 1.
- 1.4.3.3 f) Befüller-Pflichten**
Präzisierung: der Befüller hat
- „nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass **alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind** und keine Undichtheit auftritt“;
 - dafür zu sorgen, dass neben der orangefarbenen Kennzeichnung, der Gefahrzettel oder Großzettel **auch die Kennzeichen für erwärmte und umweltgefährdende Stoffe** an Tanks, Fahrzeugen oder Containern angebracht sind.

- 1.6 Übergangsfristen**
- 1.6.1.1 Allgemeine Übergangsfristen gestatten bis zum 30. Juni 2013 eine generelle Anwendung des noch bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rechts (ADR 2011).** Für bestimmte, vor allem technische Regelungen können zum Teil noch längere Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.
- 1.6.1.21 Übergangsfristen für ADR-Schulungsbescheinigungen**
Bis zum 31. Dezember 2012 noch nach dem Muster des ADR 2009 ausgestellte ADR-Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutfahrer behalten ihre fünfjährige Gültigkeit. Ab dem 1. Januar 2013 werden ADR-Schulungsbescheinigungen nur noch im Scheckkartenformat mit Lichtbild ausgestellt.
- 1.6.1.24 Übergangsfristen für Lithium-(metall oder -ionen)zellen und -batterien** (UN 3090, 3901, 3480 und 3481) sowie Geräte, die solche Zellen oder Batterien enthalten, die vor dem 31. Dezember 2012 hergestellt wurden, jedoch nicht mit den Prüfvorschriften des ADR 2013 übereinstimmen, dürfen bei Einhaltung aller sonst im ADR bestimmten Vorschriften weiterhin **unbefristet** befördert werden.
- 1.6.1.25 Übergangsfristen für Zeichenhöhe auf Verpackungen**
Für die in **5.2.1.1 (neu)** normierten Anforderungen an die Mindestzeichenhöhe auf Verpackungen gilt eine Übergangsfrist bis zum **31. Dezember 2013**. Für kleine Gasflaschen bis 60 Liter wird die Frist bis zum 30. Juni 2018 ausgedehnt.
- 1.6.1.26 Übergangsfristen für Beschriftungen auf Großverpackungen**
Vor dem 1. Januar 2014 hergestellte oder wiederaufgearbeitete Großverpackungen, deren Beschriftungen (Grundkennzeichnungen und Angaben zur Stapellast) nicht den Vorschriften gem. **6.6.3.1 (neu)** und **6.6.3.3 (neu)** entsprechen, dürfen **unbefristet** weiterverwendet werden.
- 1.6.1.27 Übergangsfristen für Umschließungsmittel als Bestandteil von Geräten und Maschinen, die flüssige Brennstoffe enthalten**
Die Weiterverwendung solcher Umschließungsmittel, sofern sie vor dem 1. Juli 2013 gebaut wurden, bleibt auch dann **unbegrenzt** zulässig, wenn sie nicht den Vorschriften der **SV 363 a) (neu)** entsprechen.
- 1.6.3.41 –
1.6.5.14 Diverse Übergangsfristen für spezielle Anforderungen an Tankfahrzeuge, Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC**
- 1.8.3.3 Präzisierung des Aufgabenumfangs für Gefahrgutbeauftragte (Gb)**
Der Gb hat zu überprüfen, dass die „ausreichende Schulung der betreffenden Arbeitnehmer“ auch **aktuelle Rechtsänderungen** umfasst.
- 1.8.5.1 Unfallbericht**
Klarstellung, dass ein **Unfallbericht** gemäß dem in 1.8.5.4 vorgeschriebenen Muster **spätestens einen Monat nach einem Unfall- oder Zwischenfall** bei der zuständigen Behörde (BAG oder EBA) eingereicht werden muss (entspricht im Wesentlichen der Regelung der aktuellen RSEB Nr. 1-25.1). Die Kriterien hierfür und die Beschreibung des Ereignisses, das einen Unfallbericht erfordert, bleiben hingegen unverändert.
- 1.9.5.2.2 u. Tunnelkategorien und -durchfahrtsbeschränkungen**

1.9.5.3.6 Die **Durchfahrtsbeschränkungen für Tunnel der Kategorie E** werden auf solche Beförderungseinheiten ausgedehnt, die **Limited Quantities (LQ) in kennzeichnungspflichtigen Mengen (> 8 Tonnen Gesamtmasse)** transportieren (**vgl. auch 8.6.4**). Tunnelbeschränkungen finden weiterhin keine Anwendung, wenn gefährliche Güter in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.3 befördert werden.

1.10 **Sicherung**
Radioaktive Stoffe der Klasse 7 werden im Kapitel 1.10 jetzt einer besonderen Bewertung im Hinblick auf ihr Gefahrenpotenzial unterzogen.

Änderungen des Teil 2 – Klassifizierung

In diesem Teil werden eine Reihe von Detailänderungen vorgenommen, die auf einer Anpassung an das Global Harmonisierte System (GHS) / die europäische CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen beruhen oder auch nur redaktioneller Natur sind. Einer besonderen Besprechung aus Sicht der Spedition bedarf es nicht.

Änderungen des Teil 3 – Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter (Tabelle A)

Zehn zusätzliche UN-Nummern werden in das Verzeichnis aufgenommen:

- UN 3497 KRILLMEHL (mit je einem Eintrag für VG II und III)
- UN 3498 IODMONOCHLORID, FLÜSSIG
- UN 3499 KONDENSATOR
- UN 3500 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, n.a.g.
- UN 3501 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, n.a.g.
- UN 3502 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, GIFTIG, n.a.g.
- UN 3503 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ÄTZEND, n.a.g.
- UN 3504 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, GIFTIG, n.a.g.
- UN 3505 CHEMIKALIE UNTER DRUCK, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, n.a.g.
- UN 3506 QUECKSILBER IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN

Bei insgesamt 107 bestehenden UN-Nummern wurden Einträge in der Tabelle A geändert, die sich überwiegend auf Sondervorschriften beziehen.

3.3 Sondervorschriften

Inhaltliche und / oder redaktionelle Änderungen werden vorgenommen in SV 168, 188, 207, 230, 239, 272, 289, 296, 300, 327, 328, 338, 356, 560, 593, 636, 637, 653, 655.

Gestrichen werden SV 500, 599 und 656.

14 neue Sondervorschriften werden aufgenommen, darunter **SV 360** - Einstufung von durch Lithium-Metall- oder -Ionen-Batterien angetriebenen Fahrzeugen in UN 3171;

SV 361 - anwendbar für Doppelschicht-Kondensatoren mit einer Energiespeicherkapazität > 0,3 Wh – Kondensatoren mit geringerer Kapazität unterliegen nicht den Vorschriften des ADR;

SV 363 - neue Regelungen für die Beförderung von flüssigen Brennstoffen in Umschließungen wie Tanks von Maschinen oder Geräten, wie z. B. Generatoren, Kompressoren oder Heizvorrichtungen – Freistellung von den Vorschriften des ADR bei Einhaltung von Kennzeichnungsvorschriften in Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Tankbehältnisses der zu befördernden Maschine – vgl. auch Übergangsfrist gem. 1.6.1.27:

SV 658 - die Beförderung von UN 1057 FEUERZEUGE / NACHFÜLLPATRONEN als LQ ist zwar weiterhin nicht zulässig, kann aber dennoch nach ausgewählten Vorschriften des Kapitels 3.4 inkl. der Hinweispflicht des Absenders transportiert werden, wenn die Bruttomasse jedes Versandstücks < 10 kg, die Bruttomasse je Fahrzeug < 100 kg und die Außenverpackung mit «UN 1057 FEUERZEUGE» beschriftet ist);

SV 660 - Beförderung von Gasspeichersystemen, die für den Einsatz in Kraftfahrzeugen bestimmt sind;

SV 661 - Beförderung solcher Lithiumbatterien, die nicht gem. SV 636 zur Entsorgung vorgesehen sind.

Des Weiteren sind neu: SV 240, 358, 359, 364, 365, 366, 657, 659.

3.4 Limited Quantities

3.4.13 a) Präzisierung der **Vorschriften für die Kennzeichnung von Beförderungseinheiten > 12 t zlgG / Containern**, die sowohl gefährliche Güter in begrenzten Mengen (LQ) von mehr als acht Tonnen als auch gefährliche Güter in solchen Mengen transportieren, für die eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln / Großzetteln erforderlich ist. Eine zusätzliche LQ-Kennzeichnung darf in diesen Fällen neben der orangefarbenen Warntafel erfolgen, ist aber nicht zwingend.

3.5 Excepted Quantities

3.5.1.4 (neu) EQ der Codes E1, E2, E4 und E5 ≤ 1 ml /g netto je Innenverpackung und max. 100 ml /g netto je Außenverpackung unterliegen ausschließlich den Vorschriften der Abschnitte 3.5.2 und 3.5.3.

Änderungen des Teil 4 – Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks

4.1.1.20 (neu) Aufnahme neuer Vorschriften für die Verwendung von Bergungsdruckgefäßen (Behälter zur Bergung von Druckgefäßen)

4.3.2.3.3 Durch eine Ergänzung wird bestimmt, dass der Befüller nach dem Befüllen sicherstellen muss, dass sämtliche Verschlüsse der Tanks, Batteriefahrzeuge und MEGC in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt. Dies gilt auch für die Abschlusseinrichtung oben am Steigrohr.

Änderungen des Teil 5 – Vorschriften für den Versand

5.2.1.1 Mindestzeichenhöhe auf Verpackungen

Die Mindestzeichenhöhe z. B. der UN-Nummern auf Verpackungen wird wie folgt vorgeschrieben:

- 12 mm grundsätzlich
- 6 mm bei Verpackungsgrößen < 30 Liter / 30 kg bzw. Flaschen < 60 Liter
- „eine angemessene Größe“ bei Verpackungen < 5 Liter / 5 kg (Übergangsfrist gem. 1.6.1.25 bis 31. Dezember 2013 für Versandstücke – außer für Gasflaschen < 60 Liter: bis 30. Juni 2018).

5.3.1.7.3 Alternative Verwendung von Gefahrzetteln statt Großzetteln (Placards)

Tanks mit einem Fassungsraum < 3 m³ und Kleincontainer dürfen ersatzweise mit Gefahrzetteln statt mit Großzetteln gekennzeichnet werden. Falls diese außerhalb des Trägerfahrzeugs nicht sichtbar sind, müssen in jedem Fall Großzettel an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug angebracht werden.

5.3.2.1.1 Kennzeichnung abgestellter Anhänger

Das hintere Ende von mit Gefahrgut beladenen Anhängern und Trailern, die von ihrem Motorwagen getrennt wurden, muss mit einer **orangefarbenen Tafel** gekennzeichnet bleiben. Eine entsprechende Regelung gilt bereits für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge (Anlage 2 zur GGVSEB).

5.4.1.1.5 Sondervorschriften für Bergungsverpackungen

Die **Beförderung beschädigter Versandstücke in einer Bergungsverpackung** ist im Anschluss an die Beschreibung der Güter als solche im Beförderungspapier zu dokumentieren: «BERGUNGSVERPACKUNG» oder «BERGUNGSDRUCKGEFÄSS».

5.4.1.1.18 Angaben im Beförderungspapier

Auch bei ausschließlichen Beförderungen im Landverkehr darf die Bezeichnung «MEERESSCHADSTOFF / UMWELTGEFÄHRDEND» im Beförderungspapier verwendet werden. Die alleinige Bezeichnung «MEERESSCHADSTOFF» ist hingegen nicht zulässig.

5.5.3 (neu) Beförderungen unter Einsatz von Stoffen für Kühl- oder Konditionierungszwecke, die eine Erstickungsgefahr darstellen können, wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951)

Zur ausführlichen Erläuterung wird der vollständige Text dieses neuen Abschnitts im Folgenden wiedergegeben:

5.5.3 Sondervorschriften für Versandstücke, Wagen und Container / Fahrzeuge und Container / Fahrzeuge, Wagen und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung für Kühl- oder Konditionierungszwecke eine Erstickungsgefahr darstellen können (wie UN 1845 Trockeneis, Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951))

5.5.3.1 Anwendungsbereich

5.5.3.1.1 Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar für Stoffe, die bei einer Beförderung als Sendung gefährlicher Güter zu Kühl- oder Konditionierungszwecken verwendet werden können. Bei der Beförderung als Sendung müssen die Stoffe unter der entsprechenden Eintragung des Kapitels 3.2 Tabelle A in Übereinstimmung mit den damit verbundenen Beförderungsbedingungen befördert werden.

5.5.3.1.2 Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar für Gase in Kühlkreisläufen.

5.5.3.1.3 Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar für die Beförderung gefährlicher Güter, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecke in Tanks oder MEGC verwendet werden.

5.5.3.2 Allgemeine Vorschriften

5.5.3.2.1 Wagen und Container / Fahrzeuge und Container / Fahrzeuge, Wagen und Container mit Stoffen, die zu Kühl- oder Konditionierungszwecken (ausgenommen zur Begasung) während der Beförderung verwendet werden, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des RID / ADR / ADN.

5.5.3.2.2 Wenn gefährliche Güter in gekühlte oder konditionierte Wagen und Container / Fahrzeuge und Container / Fahrzeuge, Wagen und Container verladen werden, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese gefährlichen Güter anwendbaren Vorschriften des RID / ADR / ADN.

5.5.3.2.3 (bleibt offen)

5.5.3.2.4 Die mit der Handhabung oder Beförderung von gekühlten oder konditionierten Wagen und Containern / Fahrzeugen und Containern / Fahrzeugen, Wagen und Containern befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.

5.5.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten

5.5.3.3.1 Verpackte gefährliche Güter, für die eine Kühlung oder Konditionierung erforderlich ist und denen die Verpackungsanweisung P 203, P 620, P 650, P 800, P 901 oder P 904 des Unterabschnitts 4.1.4.1 (ADN: des ADR) zugeordnet ist, müssen den entsprechenden Vorschriften der jeweiligen Verpackungsanweisung entsprechen.

5.5.3.3.2 Bei verpackten gefährlichen Gütern, für die eine Kühlung oder Konditionierung erforderlich ist und denen eine andere Verpackungsanweisung zugeordnet ist, müssen die Versandstücke in der Lage sein, sehr geringen Temperaturen standzuhalten, und dürfen durch das Kühl- oder Konditionierungsmittel nicht beeinträchtigt oder bedeutsam geschwächt werden. Die Versandstücke müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass eine Gasentladung zur Verhinderung eines Druckaufbaus, der zu einem Bersten der Verpackung führen kann, ermöglicht wird. Die gefährlichen Güter müssen so verpackt sein, dass Bewegungen nach der Dissipation des Kühl- oder Konditionierungsmittels verhindert werden.

5.5.3.3.3 Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten, müssen in gut belüfteten Wagen und Containern / Fahrzeugen und Containern / Fahrzeugen, Wagen und Containern befördert werden.

5.5.3.4 Kennzeichnung von Versandstücken, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten

5.5.3.4.1 Versandstücke, die gefährliche Güter für die Kühlung oder Konditionierung enthalten, müssen mit der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebenen Benennung dieser gefährlicher Güter, gefolgt durch den Ausdruck «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL», gekennzeichnet sein. Diese Angaben sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

5.5.3.4.2 Die Kennzeichnungen müssen dauerhaft und lesbar sein und an einer Stelle und in Bezug auf das Versandstück verhältnismäßigen Größe angebracht sein, dass sie leicht sichtbar sind.

5.5.3.5 Wagen und Container / Fahrzeuge und Container / Fahrzeuge, Wagen und Container, die unverpacktes Trockeneis enthalten.

5.5.3.5.1 Wenn Trockeneis in unverpackter Form verwendet wird, darf es nicht in direkten Kontakt mit dem Metallaufbau des Wagens oder Containers / Fahrzeugs oder Containers / Fahrzeugs, Wagens oder Containers gelangen, um eine Versprödung des Metalls zu verhindern. Um eine ausreichende Isolierung zwischen dem Trockeneis und dem Wagen oder Container / Fahrzeug oder Container / Fahrzeug, Wagen oder Container sicherzustellen, muss eine Trennung von mindestens 30 mm eingehalten werden (z. B. durch Verwendung von Werkstoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit, wie Holzbohlen, Paletten usw.).

5.5.3.5.2 Wenn Trockeneis um Versandstücke angeordnet wird, müssen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass nach der Dissipation des Trockeneises die Versandstücke während der Beförderung in ihrer ursprünglichen Lage verbleiben.

5.5.3.6 Kennzeichnung der Wagen und Container / Fahrzeuge und Container / Fahrzeuge, Wagen und Container.

5.5.3.6.1 Wagen und Container / Fahrzeuge und Container / Fahrzeuge, Wagen und Container, die gefährliche Güter für die Kühlung oder Konditionierung enthalten, müssen an jedem Zugang an einer von Personen, welche den Wagen oder den Container / das (die) Fahrzeug(e) oder Container / das (die) Fahrzeug(e), Wagen oder Container öffnen oder betreten, leicht einsehbare Stelle mit einem Warnkennzeichen gemäß Absatz 5.5.3.6.2 versehen sein. Dieses Kennzeichen muss so lange auf dem Wagen oder Container / Fahrzeug oder Container / Fahrzeug, Wagen oder Container verbleiben, bis folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) der Wagen oder Container / das Fahrzeug oder der Container / das Fahrzeug, der Wagen oder Container wurde belüftet, um schädliche Konzentrationen des Kühl- oder Konditionierungsmittels abzubauen, und
- b) die gekühlten oder konditionierten Güter wurden entladen.

5.5.3.6.2

Das Warnkennzeichen muss rechteckig, mindestens 150 mm breit und mindestens 250 mm hoch sein. Das Warnkennzeichen muss folgende Angaben enthalten:

- a) den Ausdruck «WARNUNG» in einer amtlichen Sprache des Versandlandes. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch. Sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben, in roten oder weißen Buchstaben mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm und
- b) unter dem Symbol die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung, gefolgt durch den Ausdruck «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL», in einer amtlichen Sprache des Versandlandes. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben, in schwarzen Buchstaben auf weißem Grund mit einer Buchstabenhöhe von höchstens 25 mm.

Beispiel: «KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL»

Eine Abbildung dieses Kennzeichens ist nachstehend dargestellt:



Höhe: mindestens 250 mm

Breite: mindestens 150 mm

* Die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung, gefolgt durch den Ausdruck «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL», einfügen.

5.5.3.7

Dokumentation

5.5.3.7.1

Dokumente (wie ein Konnossement, Manifest oder CIM / CMR – Frachtbrief) im Zusammenhang mit der Beförderung von Wagen oder Container / Fahrzeugen oder Containern / Fahrzeugen, der Wagen oder Container, die gekühlt oder konditioniert und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

- a) die UN – Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, und

- b) die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung, gefolgt durch den Ausdruck «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL» in einer amtlichen Sprache des Versandlandes. Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

Beispiel: «UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL»

- 5.5.3.7.2 Die Dokumente können formlos sein, vorausgesetzt, sie enthalten die in Absatz 5.5.3.7.1 vorgeschriebenen Angaben. Diese Angaben müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.

Änderungen des Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Großverpackungen und Tanks

- 6.6 Analog der geltenden Vorgaben für IBC wird in diesem Kapitel auch für **Großverpackungen eine Vorgabe zur Angabe der höchstzulässigen Stapellast** aufgenommen.

- 6.8.2.3.4 (neu) Zur Klarstellung bezüglich des **Prüfumfangs bei Änderungen an Tanks** wird dieser neue Absatz mit folgendem Wortlaut aufgenommen:

„Bei Änderungen an einem Tank mit einer gültigen, abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung beschränken sich die Prüfung und die Zulassung auf die Teile des Tanks, die geändert wurden. Die Änderung muss den zum Zeitpunkt der Änderung anwendbaren Vorschriften des RID / ADR entsprechen. Für alle von der Änderung nicht betroffenen Teile des Tanks behalten die Unterlagen der ursprünglichen Baumusterzulassung ihre Gültigkeit. Eine Änderung kann sowohl für einen als auch für mehrere unter eine Baumusterzulassung fallende Tanks gelten. Von der zuständigen Behörde einer ADR – Vertragspartei oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle muss eine Bescheinigung über die Zulassung der Änderung ausgestellt werden, die als Teil der Tankakte aufbewahrt werden muss. Jeder Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung über die Zulassung einer Änderung muss bei einer einzigen zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde bestimmten Stelle eingereicht werden.“

- 6.8.2.5.2 **Informationen, die auf Tankfahrzeugen und auf Aufsetztanks anzugeben sind**, werden präzisiert:

Tankfahrzeug (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln) :

- Name des Eigentümers oder Betreibers;
- Leermasse des Tankfahrzeugs;
- höchstzulässige Gesamtmasse des Tankfahrzeugs.

Aufsetztank (auf dem Tank selbst oder auf Tafeln):

- Name des Eigentümers oder Betreibers;
- Angabe «Aufsetztank»;
- Leermasse des Tanks;
- höchstzulässige Bruttomasse des Tanks;
- für Stoffe gemäß Absatz 4.3.4.1.3 die offizielle Benennung für die Beförderung des (der) zur Beförderung zugelassenen Stoffes (Stoffe);
- Tankcodierung gemäß Absatz 4.3.4.1.1;

- für andere als die in Absatz 4.3.4.1.3 genannten Stoffe die alphanumerischen Codes aller Sondervorschriften TC und TE, die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 für die im Tank zu befördernden Stoffe aufgeführt sind.“

Änderungen des Teil 7 – Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung

7.5.2.4 Zusammenladung

Das **Zusammenladeverbot wird auf gefährliche Güter in begrenzten Mengen (LQ) ausgedehnt**. Die Zusammenladung von LQ mit allen Arten explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff Klasse 1 wird damit zukünftig verboten. **Hiervon ausgenommen sind Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4 (viele Feuerwerkskörper) und der UN-Nummern 0161 und 0499.**

7.5.7.1 Handhabung und Verstaung / Ladungssicherung

Der bestehende Rechtstext zur Ladungssicherung wird wie folgt ergänzt:

„Die Anforderungen dieses Abschnitts 7.5.7.1 gelten als erfüllt, wenn die Güter in Übereinstimmung mit der Europäischen Norm (EN) 12195-1:2010 gesichert sind“.

Durch diesen Verweis im ADR 2013 erhält die Norm EN 12195-1:2010 unmittelbar Empfehlungscharakter für die Ladungssicherung gefährlicher Güter im Straßenverkehr. Denn das zuständige internationale Gremium, die UN-ECE WP.15 hat mit ihrem Beschluss – entgegen der Stimme Deutschlands – attestiert, dass die zitierte Norm einen ausreichenden Sicherheitsstandard beim Gefahrguttransport gewährleistet. Paradoxiertweise gelten in Deutschland für die Beförderung von Nicht-Gefahrgut weiterhin die – wohl regelmäßig strengeren – Bestimmungen der VDI 2700er-Reihe, da das BMVBS ebenfalls wie das DIN die EN 12195-1:2010 für nicht sicher genug hält. Ob und in welcher Form dieser Widerspruch für den deutschen Rechtsbereich aufgelöst werden kann, ist momentan noch völlig offen.

Änderungen des Teil 8 – Vorschriften für die Fahrzeugbesatzung, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation

8.1.4.1 Feuerlöscher

Die heute geltenden Vorschriften für die Ausrüstung der Beförderungseinheiten mit Feuerlöschern werden unverändert fortgeführt, aber übersichtlicher dargestellt:

Beförderungseinheit zGG (in t)	Mindestanzahl Feuerlöscher	Min. Gesamtkapazität / Beförderungseinheit	Mindestkapazität 1. Löscher	Mindestkapazität 2. Löscher
≤ 3,5 Tonnen	2	4 kg	2 kg	2 kg
> 3,5 Tonnen ≤ 7,5 Tonnen	2	8 kg	2 kg	6 kg
> 7,5 Tonnen	2	12 kg	2 kg	6 kg

Das Fassungsvermögen bezieht sich auf Feuerlöschgeräte mit Pulver (bei anderen geeigneten Löschmittel muss das Fassungsvermögen vergleichbar sein).

8.6.3.3 i.V.m

8.6.4

Vorschriften über Tunneldurchfahrtsbeschränkungen

gelten nicht nur für Beförderungseinheiten, für die gem. 5.3.2 eine orangefarbene Kennzeichnung vorgeschrieben, sondern – bei der Durchfahrt von Tunneln der Kategorie E – auch für solche Einheiten, für die eine Kennzeichnung nach 3.4.13 (LQ-Ladungen > 8 t) vorgeschrieben ist (vgl. auch 1.9.5.2.2 und 1.9.5.3.6)

Aufnahme einer Bem.: Falls Beförderungseinheiten und Container bei Beförderungen zu / von Seehäfen nach den Vorschriften des IMDG-Codes mit LQ-Kennzeichen versehen sind, gelten die Durchfahrtsbeschränkungen nicht, sofern die LQ-Ladung acht Tonnen nicht überschreitet.

Änderungen des Teils 9 – Vorschriften für den Bau und die Zulassung der Fahrzeuge

- 9.2 Änderungen in diesem Teil betreffen ausschließlich Regelungen über elektrische Anschlüsse für Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Sattelaufhängern.
